palliative.so

gemeinsam kompetent

Statuten palliative.so

Totalrevision 25.04.2024:
Ersetzt die Statuten vom 28. April 2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen "palliative.so" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Koordinations- und Geschäftsstelle.

2 Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1 palliative.so ist ein kantonal tätiger Verein. Er unterstützt als Sektion von **palliative.ch** deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

2 palliative.so als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care
a) ist Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit,
b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care,
c) vernetzt die verschiedenen Fach- und Freiwilligenorganisationen und vertritt ihre Interessen, fördert den Fachaustausch,
d) vertritt die Interessen der Betroffenen gegenüber den Fach- und Freiwilligenorganisationen,
e) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
f) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder von palliative.so sind gleichzeitig Mitglieder von **palliative.ch**. Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene entsteht, sofern der Wohn- oder Arbeitsort des Mitglieds im Sektionsgebiet liegt oder das Mitglied dies wünscht, auch je bei palliative.so.

1 Aktive Mitglieder:
a) Einzelmitgliedschaft: Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von **palliative.ch** und palliative.so beipflichten.
b) Kollektivmitgliedschaft: Institutionen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von **palliative.ch** und palliative.so beipflichten.

2 Passive Mitglieder:
Natürliche Personen, die in den Ruhestand getreten sind.

3 Fördermitglieder:
Einzelpersonen und Institutionen, welche die Arbeit von **palliative.ch** und palliative.so im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

4 Ehrenmitglieder auf nationaler Ebene:
Personen, die sich um die Anliegen von **palliative.ch** besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung von **palliative.ch** zu Ehrenmitgliedern auf nationaler Ebene ernannt werden.

5 Ehrenmitglieder auf sektionaler Ebene (palliative.so):
Personen, die sich um die Anliegen von palliative.so besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern auf sektionaler Ebene ernannt werden.

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (Papierform oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von **palliative.ch** zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist, und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle von **palliative.ch** die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich (Papierform oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von **palliative.ch** zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet (Geschäftsjahr **palliative.ch**: 01.07. bis 30.06).

Art. 6 Ausschluss

1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand von **palliative.so** jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich z. Hd. der Generalversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

2 Die Geschäftsstelle von **palliative.ch** ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe von **palliative.so** sind:

a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Koordinations- und Geschäftsstelle
d) Kontrollstelle

a) Generalversammlung

Art. 8 Aufgaben

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

a) Genehmigung Protokoll der Generalversammlung.
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums.
c) Genehmigung der Jahresrechnung.
d) Kenntnisnahme des Kontrollberichts.
e) Entlastung des Vorstands.
f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des kommenden Jahres.
g) Genehmigung des Budgets.
h) Genehmigung Entschädigung Präsidium.
i) Wahl und Abwahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder.
j) Wahl der Kontrollstelle.
k) Abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.
l) Beantragung der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft auf nationaler Ebene z. Hd. Delegiertenversammlung **palliative.ch.**
m) Verleihung Ehrenmitgliedschaft auf sektionaler Ebene (**palliative.so**)
n) Festsetzung und Änderung der Statuten.

o) Beschlussfassung über weitere, in der schriftlichen Einladung aufgeführte Traktanden.
p) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
q) Auflösung des Vereins (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 76).

Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe und allfälliger Anträge verlangt.

2 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen schriftlich und begründet (Papierform oder elektronisch) bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

3 Die Einladung mit Traktandenliste hat für die ordentliche Generalversammlung mindestens 10 Arbeitstage und für die ausserordentlichen Generalversammlungen grundsätzlich mindestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen erfolgen schriftlich (Papierform oder elektronisch).

4 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

5 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

6 Das Präsidium, die anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mitarbeitenden der Koordinations- und Geschäftsstelle haben kein Stimmrecht.

7 Die anwesenden Mitglieder (Art. 3.1-3.4) haben ein Stimmrecht.

8 Die Generalversammlung wird durch das Präsidium oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

9 Das Protokoll wird durch die Koordinations- und Geschäftsstelle abgefasst.

b) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung / Amtsdauer

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 5 – 8 Vorstandsmitgliedern.

2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zuständigkeiten / Aufgaben

1 Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Vereins.

2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Führung Vereinsgeschäfte in strategischer Hinsicht.
b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung.
c) Verwaltung der Finanzen.
d) Ausarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets z. Hd. der Generalversammlung.
e) Vollzug und Überwachung der Beschlüsse.
f) Sicherstellung der Kommunikation des Vereins.
g) Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder als Delegierte von **palliative.so** (pro 200 Mitglieder ein/e Delegierte/r) in die Delegiertenversammlung von **palliative.ch**.

h) Anstellung, Überwachung bzw. Entlassung der Koordinations- und Geschäftsstellenleitung.
i) Erlass Geschäfts- und Organisationsreglement.
j) Einsetzung und Beaufsichtigung von temporären Projektgruppen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.
k) Kompetenz, nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 5'000 zu tätigen.
l) Beschlussfassung über die Kooperation oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
n) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
o) Beantragung Ehrenmitgliedschaft auf nationaler Ebene **palliative.ch** z. Hd. Generalversammlung von palliative.so z. Hd. Delegiertenversammlung **palliative.ch**
p) Beantragung Ehrenmitgliedschaft auf sektionaler Ebene (palliative.so) z. Hd. Generalversammlung.

Art. 12 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

1 Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2 Bei dringenden Geschäften können Entscheide durch Zirkularbeschluss gefällt werden. Der Beschluss muss einstimmig sein und im Folgeprotokoll protokolliert werden.

3 Den Vorsitz führt das Präsidium oder ein von den Anwesenden zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes.

4 Die Koordinations- und Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.

Art. 13 Vertretung

1 Das Präsidium von palliative.so vertritt den Verein nach aussen. Es kann diese Aufgabe fallweise an ein anderes Vorstandsmitglied oder die Koordinations- und Geschäftsstelle delegieren.

2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für palliative.so führen das Präsidium/Vizepräsidium und die Vertretung der Koordinations- und Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 14 Entschädigung

1 Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Sitzungsgelder und Spesen können entgolten werden.

2 Das Präsidium kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.

c) Koordinations- und Geschäftsstelle

Art. 15 Zuständigkeit / Aufgaben

1 Die Koordinations- und Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

2 Die Aufgaben werden vom Vorstand in einem Funktionendiagramm bzw. Stellenbeschreibung festgelegt.

d) Kontrollstelle

Art. 16 Wahl / Amtsdauer / Aufgaben

1 Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

3 Die Kontrollstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

IV. Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

1 Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt **palliative.so** über folgende Mittel:
a) Mitgliederbeiträge.
b) Vermögenserträge.
c) Subventionen.
d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Mandaten, Projektbeiträgen und Veranstaltungen.
e) Spenden und Zuwendungen aller Art.

2 Der durch **palliative.ch** festgesetzte Mitgliederbeitrag wird durch **palliative.ch** fakturiert und eingezogen. Ein Anteil der einbezahlten Mitgliederbeiträge aus dem Kanton Solothurn überweist **palliative.ch**, einmal jährlich an den Verein **palliative.so**.

3 Ehrenmitgliedern auf nationaler Ebene wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

4 Ehrenmitgliedern auf sektionaler Ebene wird der Mitgliederbeitrag erlassen. Diese werden von **palliative.ch** als ordentliche Einzelmitglieder geführt, wobei **palliative.so** den jeweiligen Mitgliederbeitrag gegenüber **palliative.ch** begleicht und dies **palliative.ch** mitteilt.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von **palliative.so** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Art. 19 Beschlussfassung

Statutenänderungen müssen von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

VI. Auflösung

Art. 20 Zuständigkeit und Beschlussfassung

1 Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer anderen Sektion kann nur gültig an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden **palliative.ch** zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 21 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.04.2024 angenommen und ersetzen die Statuten vom 28.04.2016.

2 Die Statuten treten per 26.04.2024 in Kraft.

Solothurn, 25.04.2024

Präsident:
Dr. med. Manuel Jungi

Leiterin Koordinations -und Geschäftsstelle:
Cornelia Mackuth-Wicki